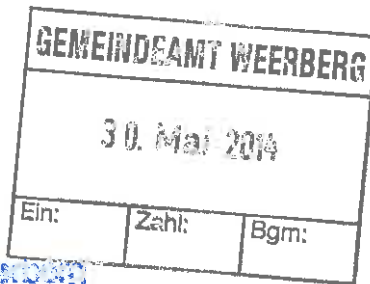




Bezirkshauptmannschaft Schwaz



Umwelt - Jagd, Fischerei

Ing. Josef Micheli

Telefon +43 5242 6931 5892

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

An der Gemeindevorstand Weerberg

angeschlagen am: 2.6.2014

abgenommen am: 26.6.2014

Der Bürgermeister:

Herr Ernst Sigwart, Gaisberg 20, 6134 Vomp;

Maßnahmen im Bereich „Lavaster-Hochleger“ – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren

Geschäftszahl SZ-WFN/B-582/1-2014 (früher U-5992)

Schwaz, 19.05.2014

KUNDMACHUNG

Herr Ernst Sigwart, Gaisberg 20, 6134 Vomp hat bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die naturschutzrechtliche Bewilligung zur a) Errichtung eines Stichweges samt Stellfläche, b) Ausbesserung der Zufahrt im Bereich eines Wirtschaftsweges und c) Möglichkeit zur Auffahrt einer Stellfläche auf einen vorhandenen Dünge- und Bringungsweg inklusive Errichtung einer Stellfläche laut nachfolgender Beschreibung angesucht.

a) Errichtung eines Stichweges samt Stellfläche:

Auf der Gst.Nr. 1758, KG Weerberg, die im Eigentum der Agrargemeinschaft Lavaster, vertreten durch Obmann, Herrn Mair Johann, Mitterberg 148, 6133 Weerberg, ist soll ein Stichweg mit einer Länge von 20 m Richtung Norden, talwärts fahrend nach rechts abzweigend, mit einer Breite von 2,8 m errichtet werden, ebenso anschließend eine Stellfläche von 12 x 6 m zum Aufstellen eines Jagdhüttencontainers. Die Steigung des Stichwegs liegt zwischen 5 und 10°, der Böschungswinkel beträgt 55°. Die Errichtung dieses Weges erfolgt durch ortständiges Material aus Schotter und Erde. Böschungen werden nach der Verdichtung mit speziellem Höhenrasensamen begrünt, ebenso die Stellfläche um den Jagdhüttencontainer. Zur Entwässerung wird der Stichweg talseitig leicht hängend ausgeführt. Nähere Details wären aus den Einreichunterlagen zu entnehmen.

b) Ausbesserung der Zufahrt vom Bringungsweg zu einem Richtung Süden abzweigenden Gülle- und Bringungsweg für Heu:

Unterhalb des Lavaster-Niederlegers soll zur besseren Zufahrtsmöglichkeit zu einem Fütterungscontainer (Rehwildfütterung) der Abzweigebereich vom Bringungsweg der zum Lavaster-Hochleger führt auf einem bereits bestehenden Gülle- und Bringungsweg für Heu (Bewirtschaftungsweg) der Abzweigebereich ausgebessert bzw. saniert werden. Für diese Ausbesserungsarbeiten werden Schotter und Erde in Kleinstmengen aus der nächsten Umgebung entnommen. Entstehende Böschungen usw. werden mit speziellem Höhenrasensamen begrünt.

Nähere Details wären aus dem Einreichprojekt zu entnehmen.

Mit dem Ansuchen vom 21.10.2013 wurde die schriftliche Zustimmung der Agrargemeinschaft Lavasteralpe, vertreten durch Herrn Johann Mair, Mitterberg 148, 6133 Weerberg, übermittelt.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 26.06.2014

anberaumt. Die Amtsordnung tritt um 08:30 Uhr im Gemeindeamt Weerberg zusammen.

Es steht den Beteiligten frei, persönlich oder durch einen Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn der/die Beteiligte sich a) durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B.: einen Rechtsanwalt/-anwältin, Notarin, WirtschaftstreuhänderIn, ZiviltechnikerIn) vertreten lässt oder b) durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige usw., die der Behörde bekannt sind, vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder c) wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch die Bürgerkarte nachweist. Weiters wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Vertreter kommt. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen mit.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit usw.) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Die sonstigen Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (BH Schwaz) SCHRIFTLICH SPÄTESTENS AM TAG VOR Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bekannt gegeben ODER MÜNDLICH WÄHREND DER VERHANDLUNG vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz während der Amtsstunden oder während der Verhandlung vorgebracht

werden, finden keine Berücksichtigung, die Beteiligten werden in diesem Falle als dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, zustimmend angesehen.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz und der Gemeinde Weerberg zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



(Reinwand)

Micheli

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde, auch durch die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel in der BH Schwaz und elektronische Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> erfolgt.

Ergeht an:

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und elektronische Amtstafel

II.) Ergeht an:

1. Die Gemeinde Weerberg (nachweislich)
zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die beiliegende Kundmachung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, **berührte Grundeigentümer (im 40-Meter-Bereich nach dem Forstgesetz 1975)**, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) mögen von der Verhandlung wie oben angeführt oder gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung verständigt werden.

Ein Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, wird gebeten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vom Vertreter der Gemeinde wären am Beginn der Verhandlung nachstehende Unterlagen zu übergeben:

- a) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehalte,**
- b) die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung,**
- c) der Zustellnachweis über eine allfällige Verständigung einer Partei oder eines Beteiligten.**

Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen.

Anlagen:

- 1 Gleichstück der Pläne (Projekt) „A“
 - 2 Kundmachungen
-
- 2. Herrn Ernst Sigwart, Gaisberg 20, 6134 Vomp (RSb)
 - 3. dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Lair, im Hause, mit der Bitte um Teilnahme
 - 4. an das Büro des Landesumweltschutzes, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck e-mail: landesumweltschutz@tirol.gv.at
 - 5. die Naturschutzbeauftragte Fr. Mag. Manuel Fichtenbauer, Überbergweg 19, 6091 Götzens (RSb)
 - 6. die Agrargemeinschaft Lavasteraple vertreten durch Herrn Johann Mair, Mitterberg 148, 6133 Weerberg (RSb)